

RAINER DECKER

## Das Finanzwesen der Stadt Paderborn um 1575

Vor einiger Zeit hat Karl-Heinz Kirchhoff vier bisher unbekannte Jahresrechnungen der Stadt Paderborn aus der Zeit zwischen 1563 und 1575 im Staatsarchiv Münster entdeckt und in einem Aufsatz ihren Inhalt zusammenfassend wiedergegeben und sachkundig erläutert.<sup>1</sup> Der Beitrag ist deswegen so wertvoll, weil die ältesten bislang bekannten Paderborner Stadtrechnungen erst nach 1600 einsetzen.

Nicht zu halten ist dagegen die Interpretation, zu der Kirchhoff aufgrund der neugefundenen Quellen gelangt. Er kommt zu einer scharfen Kritik an der von Wilhelm Richter ausgesprochenen Verurteilung der Rats Herrschaft im 16. Jahrhundert. Dieser hatte die um 1600 unbestreitbare Korruption und Mißwirtschaft des Rates auch schon für die Jahrzehnte zuvor vermutet und sie auf die Neuordnung der städtischen Verfassung 1532 zurückgeführt.<sup>2</sup> Kirchhoff glaubt dagegen, die neu aufgefundenen Rechnungen seien ordentlich geführt worden; Richter habe die Direktiven zur Reform der Stadtverwaltung um 1570/78 unbeachtet gelassen. Insgesamt ergebe sich: „Die Urteile über die Mißwirtschaft des Paderborner Rates im 16. Jahrhundert treffen für den hier behandelten Zeitraum 1560-1580 nicht zu.“<sup>3</sup>

Dieser Argumentation muß folgendes entgegengehalten werden:

Kirchhoff bemerkt selbst in den von ihm gefundenen Rechnungen eine im Vergleich zu anderen Städten recht altmodische Art der Buchführung. Zwar wurde am Ende des Rechnungsjahres aus der Differenz von Einnahmen und Ausgaben ein „Verbleib“ errechnet, dieser taucht aber nicht unter den Einnahmen des folgenden Jahres auf, da in der Schlußrechnung schon berücksichtigte Nachträge de facto noch nicht vorlagen. „Die neuen Kämmerer mußten nach Lichtmeß das in der Kasse vorhandene Geld mehr oder weniger ungeprüft (sic! - R.D.) übernehmen, erst später konnte die rechnerische Entlastung der Altkämmerer für das Vorjahr erfolgen.“<sup>4</sup>

Es leuchtet ein, daß eine solche Praxis Unregelmäßigkeiten im Umgang mit städtischen Geldern Vorschub leistete.

1 K.-H. Kirchhoff, Paderborn um 1560/80. Neue Quellen zur wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Stadt. In: Westfälische Forschungen 28 (1976/77) S. 119-134.

2 W. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn, 1. Teil, Paderborn 1899, S. 114 f., S. 182.

3 Kirchhoff S. 129.

4 wie Anm. 3.

Dies ist keine bloß theoretische Annahme, denn solche Mißstände sind für den fraglichen Zeitraum quellenmäßig ausdrücklich bezeugt.

Als 1602 der Streit zwischen Bürgerschaft und Rat wegen dessen Finanzgebaren den Höhepunkt erreichte, hieß es in einer Beschwerde, daß sich einige Bürger schon „vor 20 und mehr Jahren“ wegen der Unterschlagung städtischer Gelder durch die Kämmerer beklagt hätten.<sup>5</sup> Ferner führte man an, sei „vor 24 und folgenden Jahren ungefähr unter den damaligen Ratspersonen auf dem Rathaus Streit und Irrung entstanden, dieselbe sich untereinander vielfältiges Unterschleifens beschuldigt und darauf auch mit allerhand ehrenrührigen Worten injuriert, gestalt dessen aus exhibierter durch Dietrich Boet gewesenen Bürgermeister mit eigenen Händen geschriebener Verzeichnisse genugsam abzunehmen“.<sup>6</sup>

Die Zeitangabe „vor 24 Jahren“ weist auf 1578 hin. In diesem Jahr wurde eine „Verordnung über die Obliegenheiten der Kämmerer, der Vierer und des Sekretärs“ erlassen, offenbar als Reaktion auf die Beschwerden.<sup>7</sup> Das Ziel des Statuts war eine Reform des städtischen Finanzwesens. Dieser Versuch war gut gemeint, konnte aber den Mißstand nicht auf Dauer beseitigen, weil das Übel nicht an der Wurzel gepackt wurde.<sup>8</sup> Das System der Besetzung der Ratsstellen tastete man nicht an. Die Ratsmitglieder wurden auch weiterhin von solchen Bürgern gewählt und kontrolliert, die selbst von den Ratsherren des Vorjahres eingesetzt worden waren (der sog. 24er-Ausschuß), mit anderen Worten: Die ratsfähige Oberschicht bestimmte ihre eigenen Wahlmänner und Aufsichtsorgane. Dieses System war 1532 auf Druck des bischöflichen Landesherrn eingeführt worden, um die Stellung des damals noch überwiegend katholischen Rates gegenüber den protestantischen Bürgern zu stärken. Die Mißbräuche, die hieraus für die Verwaltung der Stadt entstanden, konnten trotz der seit 1544 zu beobachtenden Reformversuche<sup>9</sup> so lange nicht behoben werden, wie eine grundsätzliche Veränderung des Systems der Ämterbesetzung und -kontrolle unerreichbar war. Das Problem wurde erst 1604 durch den Eingriff des Bischofs gelöst, allerdings auf Kosten der Autonomie der Stadt.

Die Ausführungen von Wilhelm Richter werden somit im wesentlichen bestätigt.

5 Staatsarchiv Münster, Fürstentum Paderborn, Kanzlei VI 36, Bl. 50<sup>v</sup>. Vgl. R. Decker, Bürgermeister und Ratsherren in Paderborn vom 13. bis zum 17. Jahrhundert (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 16, Paderborn 1977) S. 142.

6 Staatsarchiv Münster aaO. Bl. 51<sup>r</sup>.

7 Richter (wie Anm. 2), Anhang Nr. 96.

8 Zum Folgenden vgl. Decker (wie Anm. 5) S. 139 ff.

9 Richter, Anhang Nr. 92, 94, 96-98.